

Anmeldung für Aussteller

Mittelalterfest Schloss Rothmühle / Schwechat
18.-20.09.2026

Name/Firma:

Adresse:

Telefon: _____

Email: _____

Produkte/Warenangebot:

Standgröße (Breite=Laufmeter, und Tiefe, inkl. Abspannung):

Standgebühr Händler u Kunsthandwerk:

bis 10m² € 200,- / bis 15m² € 250,- / bis 20m² € 300,-

darüber hinaus € 10/m²

Standgebühr Gastronomie:

Bis 10m² € 400,- / bis 15m² € 500,- / bis 20m² € 600,-

Strombedarf: () 230V Anzahl Anschlüsse (Pro Anschluss € 15,-)

 () 320V Anzahl Anschlüsse (Pro Anschluss € 30,-)

Wasserbedarf: () ja () nein

Unterschrift Aussteller

Marktregeln:

-) Die Aussteller verpflichten sich entsprechend dem Thema der Veranstaltung sowohl Stand, Waren und äußerliches Erscheinungsbild mittelalterlich zu gestalten. Waren aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

Veranstalter ist der Verein Met ! Kultur, **Anmeldung per Mail an: met.kultur@gmx.at oder 0676/4143853**

Veranstaltungszeiten:

Freitag 18.09.2026 von 18:00 bis 22:00 Uhr Es wird ein exklusives Konzert ab 20 Uhr mit Narrengold geben

Samstag 19.09.2026 von 11:00 bis 22:00

Sonntag 20.09.2026 von 10:00 bis 18:00

-) Aufbauzeiten:

Freitag 18.09. von 09:00 -17:30 Uhr

Am Samstag 19.09. ist das Marktgelände von sämtlichen Fahrzeugen bis spätestens 10:00 Uhr zu räumen.

Zufahrt zum Festgelände während der Veranstaltungstage ausschließlich von 08:00 bis 09:30

-) Abbauzeiten:

Sonntag 20.09.2026 nach Beendigung der Veranstaltung (frühestens 19:00) bzw. nach Information des Veranstalters

-) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Veranstalter.

-) Der Standplatz muss sauber gehalten und hinterlassen werden. Bei Zuwiderhandeln wird eine Pönale von € 500,- in Rechnung gestellt.

-) Aussteller haften für von ihnen oder ihren MitarbeiterInnen verursachte Schäden. Weiters sind die Aussteller für die Einhaltung sämtlicher gewerberechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich.

-) Die Lagerung von brennbarem Gas und die Verwendung von Gasgeräten bzw. Gasanlagen die derartiges Gas benötigen sind am Festgelände ausnahmslos verboten.

-) Aussteller und ihr Personal sind verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit (inklusive Auf- und Abbauzeiten) den Anordnungen des Veranstalters und dem Sicherheitspersonal Folge zu leisten.

-) Die Sicherung der Stände, Waren, Ausstattung, Requisiten,.... gegen Diebstahl, Beschädigung oder missbräuchliche Verwendung obliegt den Ausstellern. Der Veranstalter lehnt jede Haftung oder Schadenersatz, gleich aus welchem Titel, ab.

-) Der Veranstalter stellt Anschlüsse für Strom und Wasser zur Verfügung, entsprechende Verlängerungskabeln oder Schläuche sind von den Ausstellern selbst mitzubringen.

-) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausfall oder Verkürzung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Bestimmungen sowie bei Störung der Belieferung von Strom und Wasser und daraus entstehende Schäden.

-) Die Aussteller verpflichten sich, die Standgebühr bis **spätestens 30.08.2025** auf das Konto Bank Burgenland /

Iban: AT40 5100 0802 1311 5500 / BIC EHBAT2E zu überweisen. Stornobedingungen: bei Absage durch den Aussteller vor dem 30.08.2026 wird eine Stornogebühr in der Höhe von 30%, nach dem 30.08.2026 wird ein Stornogebühr in der Höhe von 50% der Standgebühr verrechnet. Bei Absage durch den Aussteller nach dem 13.09.2026 wird die volle Standgebühr verrechnet. Bei Einzahlungen nach dem 30.08.2026 kann keine Platzgarantie gegeben werden.

-) Mit der Unterschrift der Anmeldung und Bestätigung des Veranstalters wird diese rechtswirksam u den Marktregeln sowie der Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten der Aussteller für ausschließlich interne Administration zugestimmt und darf an Dritte nicht weitergegeben werden.

-) Entsprechend der Salvatorischen Klausel bleibt der Vertrag gültig, auch wenn einzelne Vertragsinhalte ganz oder teilweise rechtsunwirksam sind.

-) Bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird vereinbart, dass zuerst zwischen Aussteller und dem Veranstalter außergerichtlich geklärt wird. Kann keine Einigung erzielt werden, so gilt es als vereinbart, dass das örtlich zuständige Gericht herangezogen wird.